



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

33. Jahrgang

Braunschweig, den 27. Dezember 2006

Nr. 31

Inhalt	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung).....	121
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung).....	122

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 19. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), der §§ 61, 62, 148 und 149 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 10. Juni 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2005 vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342), sowie der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15. Juli 2006 (BGBl. S. 1619), hat der Rat der Stadt Braunschweig am 19. Dezember 2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Beseitigung von Abwasser in der Stadt Braunschweig (Abwassersatzung) vom 21. Dezember 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 16 vom 28. Dezember 2004, S. 87) in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005, (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 23 vom 23. Dezember 2005, S. 105) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 14 erhält folgende Fassung:

„(14) Die in dieser Satzung genannten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN- und EN-Vorschriften, Arbeits- und Merkblätter der ATV bzw. ATV-DVWK bzw. DWA sowie Verwaltungsvorschriften sind im Anhang II aufgeführt.“

2. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Stoffe, die geeignet sind, die in den Abwasseranlagen Arbeitenden zu gefährden, die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage bzw. die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zu beeinträchtigen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe anzugreifen, dürfen grundsätzlich nicht über die öffentliche Abwasseranlage beseitigt werden.“

3. § 12 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Sind Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen auf den Grundstücken nicht vorhanden, so müssen die Grundstückseigentümer diese nach DIN 1986-100 herstellen lassen.“

4. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die gebührenpflichtigen Parameter und die Häufigkeit der Untersuchung werden in einem Überwachungsbescheid unter Berücksichtigung der Untersuchungsergebnisse des Vorjahres festgesetzt. Bei Ersteinstufungen werden die gebührenpflichtigen Parameter von der Stadt festgesetzt. Dabei werden die für den Abwasserherkunftsbereich in den Anhängen zur Abwasserordnung und im Merkblatt M 115 der DWA genannten Parameter berücksichtigt.“

Artikel II

1. Anhang II

Vorschriften und Regelwerke für alle Zulassungsbereiche nach § 20 Abs. 3:

6. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- DIN 4124 Baugruben und Gräben vom Oktober 2002 Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“

2. Anhang II

Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für die Zulassungsbereiche „Arbeiten unterhalb und außerhalb von Gebäuden“ und „Herstellung von Anschlusskanälen“:

8. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- ATV-Regelwerk M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Grundlagen vom August 2004“

9. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- ATV-Regelwerk M 143-6 Inspektion, Instandsetzung, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen - Teil 6: Dichtheitsprüfungen bestehender erdüberschütteter Abwasserleitungen und -kanäle und Schächte mit Wasser, Luftüber- und -unterdruck vom Juni 1998“

3. Zusätzliche Vorschriften und Regelwerke für den Zulassungsbereich „Inspektion und Dichtheitsprüfung von Anschlusskanälen und Grundstücksentwässerungsanlagen“

4. Spiegelstrich (Zusammenfassung) erhält folgende Fassung:

„- ATV-DVWK-Regelwerk M 143-1 Sanierung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Grundlagen vom August 2004“

5. Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„- ATV-DVWK-Regelwerk M 143-2 Inspektion, Sanierung und Erneuerung von Abwasserkanälen und -leitungen - Teil 2: Optische Inspektion vom April 1999“

4. Bezugsanschriften:

„Die genannten DIN-Normen sind zu beziehen durch den Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin. Die Arbeits- und Merkblätter der ATV (Abwassertechnische Vereinigung) bzw. ATV-DVWK bzw. DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) sind zu beziehen bei der DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.“

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Braunschweig, den 21. Dezember 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 19. Dezember 2006

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie in Ausführung des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), und des Nds. Abfallgesetzes vom 21. März 1990 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2006 (Nds. GVBl. S. 175), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 19. Dezember 2006 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungssatzung) vom 17. Dezember 2003 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 20 vom 30. Dezember 2003, S. 105) i. d. F. der zweiten Änderungssatzung vom 20. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 21 vom 23. Dezember 2005, S. 93), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Stadt kann sich zur Erfüllung der Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Hierzu gehören die ALBA Braunschweig GmbH, die Braunschweigischen Kohlenbergwerke AG (BKB), die Remondis GmbH & Co. KG und die Braunschweiger Kompost GmbH.“

2. § 7 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Hol-System) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bring-System), einzubringen. Dies gilt insbesondere für Abfälle nach §§ 20 bis 28. Altgeräte nach dem ElektroG sind an den beiden Sammelstellen der ALBA Braunschweig GmbH an der Frankfurter Straße 251 bzw. im Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel abzugeben oder am Schadstoffmobil an dafür geeigneten Haltestellen zu übergeben (Bring-System). Aus Kapazitätsgründen erfolgt am Schadstoffmobil keine Annahme von Haushaltsgroßgeräten wie z. B. Trockner, Herde, Waschmaschinen, Kühlgeräte oder Fernseher, dort werden nur Kleingeräte (z. B. Toaster, Rasierer, Taschenrechner, Monitore, PC's, Drucker, Lampen oder Kaffeemaschinen) in haushaltsüblichen Kleinmengen angenommen. Anlieferer mit größeren Geräten und Mengen können Altgeräte nach dem ElektroG an den o. g. Sammelstellen abgeben.

(3) Es ist ausschließlich der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten gestattet, bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen, zu entfernen oder zu sortieren.

Als bereitgestellt zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Hol-System) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bring-System) zweckentsprechend eingebracht wurden. Altgeräte im Sinne des ElektroG gelten als bereitgestellt, wenn sie in Container bei den in § 7 Abs. 2 genannten Sammelstellen oder an einem dafür geeigneten Haltepunkt übergeben werden (Bring-System). Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als bereitgestellt, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage verbracht worden sind.“

3. § 8 Absatz 2 Nr. 1, Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Bio-Abfallbehälter	60 l Füllraum
Bio-Abfallbehälter	120 l Füllraum
Bio-Abfallgroßbehälter	1.100 l Füllraum
Restabfallbehälter	40 l Füllraum
Restabfallbehälter	60 l Füllraum
Restabfallbehälter	120 l Füllraum
Restabfallbehälter	240 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	550 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	770 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	1.100 l Füllraum
Restabfallgroßbehälter	4.500 l Füllraum
Restabfallpressbehälter	10.000 l Füllraum

2. Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck der Stadt

(3) Restabfallbehälter, Bioabfallbehälter, Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke nach Absatz 2 werden ausschließlich von der Stadt zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Weitere Behälter können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden.

Je Wohngrundstück muss mindestens eine Restabfallbehälterkapazität von 10 Liter pro Woche und Bewohner, zumindest aber ein 40 l Restabfallbehälter bereitstehen.

- (4) Bei gewerblich genutzten Grundstücken sind mindestens folgende Behältervolumen für Restabfälle vorzuhalten:

bis 4 Mitarbeiter	40 Liter	in 14 Tagen
bis 10 Mitarbeiter	60 Liter	in 14 Tagen
bis 25 Mitarbeiter	120 Liter	in 14 Tagen
bis 50 Mitarbeiter	240 Liter	in 14 Tagen
bis 125 Mitarbeiter	550 Liter	in 14 Tagen
bis 250 Mitarbeiter	770 Liter	in 14 Tagen
bis 400 Mitarbeiter	1100 Liter	in 14 Tagen
über 400 Mitarbeiter	Einzelentscheidung,	
mindestens jedoch	1100 Liter	in 14 Tagen

Die Stadt kann das Volumen reduzieren, wenn auf Kosten des Anschlusspflichtigen ein entsprechendes Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt wird.“

4. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Restabfallbehälter werden entweder regelmäßig zweiwöchentlich bzw. bei 1-Personen-Grundstücken mit Nutzung eines 40 l Restabfallbehälters vierwöchentlich oder in bestimmten Stadtgebieten ein- bzw. zweimal wöchentlich (s. Anhang 2 Ziffer a) entleert.

Bio-Abfallbehälter werden grundsätzlich nur zweiwöchentlich entleert (in den Sommermonaten erfolgt die Leerung wöchentlich). Bio-Abfallgroßbehälter werden regelmäßig einmal wöchentlich geleert.

Die Leerung der Restabfallpressbehälter und zusätzliche Leerungen der Restabfallbehälter, Restabfallgroßbehälter, Bio-Abfallbehälter und Bio-Abfallgroßbehälter werden nach Vereinbarung durchgeführt.

Die Entleerungsintervalle im Einzelnen sind im Anhang 2 Ziffer b aufgeführt.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gemäß § 31 bekannt gegeben. Grundstücke, deren Abfallbehälter zweimal wöchentlich entleert werden, sind in Anhang 2 zu dieser Satzung aufgeführt.“

5. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung folgende Abfallentsorgungsanlagen im Abfallentsorgungszentrum in Watenbüttel (AEZ) zur Verfügung:

1. Abfalldeponie Watenbüttel/Abfallumschlaganlage Watenbüttel/Kleinanliefererplatz,
2. Kompostierungs- und Vergärungsanlage,
3. Sonderabfallzwischenlager,
4. Sammel- und Übergabestelle für Altgeräte nach ElektroG.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

7. § 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Altgeräte nach ElektroG im Sinne des § 19 Absatz 1 Nr. 6 aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsberei-

chen, die zur Verwertung geeignet sind und deren sich der Besitzer entledigen will, sind getrennt von anderen Abfällen zu halten und können bei den in § 7 Absatz 2 Satz 3 angegebenen Stellen übergeben werden. Haushaltsgroßgeräte können auf Wunsch beim Abfallbesitzer abgeholt werden. § 27 Absatz 2 gilt entsprechend.

Nachtspeicheröfen werden auf Antrag im Abfallentsorgungszentrum angenommen.“

8. § 32 Absatz 1 Nr. 5 und 23 erhalten folgende Fassung:

„5. § 7 Absatz 3 (Durchsuchung oder Wegnahme von bereitgestellten Abfällen),

23. § 27 Absätze 3 und 4 (Unzulässige Bereitstellung, Gebot der Endreinigung).“

Artikel II

Die Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft

Braunschweig, den 21. Dezember 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
(S)
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2006

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

